



Vorentwurf der Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG); Einrichtung eines Familienzulagenregisters

Anhörung vom 13. März bis 8. Mai 2009

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

29. Mai 2009

1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar dieses Jahres sind das Bundesgesetz vom 24. März 2006¹ über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) und die Verordnung vom 31. Oktober 2007² über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV) in Kraft. Die Einrichtung eines zentralen Kinder- und Bezügerregisters für Familienzulagen (Familienzulagenregister) wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur Familienzulagenverordnung im Frühjahr 2007 von einem Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert. Zudem haben der National- und Ständerat zwei Motionen „Familienzulagen. Mehrfachbezüge verhindern“ mit identischem Wortlaut überwiesen, die ebenfalls die Schaffung eines Familienzulagenregisters verlangen (07.3618 Schiesser und 07.3619 [Zeller]-Engelberger). Der Bundesrat hat am 19. September 2008 gestützt auf ein Konzept des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) über das weitere Vorgehen betreffend Familienzulagenregister entschieden. Er hat das EDI beauftragt, ihm bis im Sommer 2009 eine Botschaft zur Änderung des FamZG für die Einrichtung eines Familienzulagenregisters zu unterbreiten. Mit Schreiben des Vorstehers des EDI vom 13. März 2009 wurde eine Anhörung über den Vorentwurf einer Änderung des FamZG betreffend Einrichtung eines Familienzulagenregisters eröffnet³. Diese dauerte bis zum 8. Mai 2009. Im Anhang findet sich eine Liste aller Anhörungsteilnehmenden mit den entsprechenden Abkürzungen. Sämtliche Stellungnahmen wurden nach Ablauf der Anhörungsfrist integral im Internet veröffentlicht⁴.

Von den 136 Adressaten der Anhörung⁵ haben 46 teilgenommen (offizielle Anhörungsteilnehmende):

- alle 26 Kantonsregierungen;
- 7 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen der AHV (KKAK/VVAK) haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht;
- 5 Familienausgleichskassen (FAK) nach Art. 14 Bst. a FamZG⁶; und

¹ SR 836.2

² SR 836.21

³ Die Anhörungsvorlage findet sich im Internet unter der folgenden Adresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2009.html>

⁴ Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen können unter der folgenden Adresse eingesehen werden:
<http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/02296/02434/index.html?lang=de>

⁵ Die Liste der Adressaten findet sich im Internet unter der folgenden Adresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2009.html>

- 7 Arbeitslosenkassen (ALK).

Zudem haben 9 nicht offiziell angeschriebene Teilnehmende eine Stellungnahme eingereicht:

- 5 Verbände von Arbeitgebenden, Branchen oder Berufen;
- 1 kantonale FAK;
- 2 FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG⁷; und
- 1 Privatperson.

2 Gegenstand des Anhörungsentwurfs

Der Vorentwurf der Änderung des FamZG regelt den Zweck des Familienzulagenregisters, die Datenbekanntgabe, die Datenmeldepflicht, die Finanzierung des Familienzulagenregisters und den Erlass von Ausführungsbestimmungen. Die Zentrale Ausgleichsstelle soll das Register führen. Im Familienzulagenregister sollen sämtliche Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland, für die eine Familienzulage nach schweizerischem Recht ausgerichtet wird, mit ihrer Versichertennummer der AHV erfasst werden. Die Stellen, die mit der Durchführung der Familienzulagen betraut sind, haben die für die Führung des Familienzulagenregisters notwendigen Daten an die Zentrale Ausgleichsstelle zu melden. Der Bundesrat bestimmt die zugangsberechtigten Stellen, wobei ausschliesslich die Durchführungsstellen vollumfängliche Einsicht ins Familienzulagenregister haben werden. Die Informationen darüber, ob für ein Kind eine Familienzulage bezogen wird und welche Stelle diese ausrichtet, sollen dagegen unter Angabe der Versichertennummer der AHV sowie des Geburtsdatums des Kindes öffentlich zugänglich sein. Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Familienzulagenregisters sollen von den Durchführungsstellen getragen werden. Der Bundesrat wird die Ausführungsbestimmungen zum Familienzulagenregister in Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen erlassen.

3 Ergebnisse der Anhörung

31 Gesamtbeurteilung und Zusammenfassung der hauptsächlichen Kritikpunkte

Die Vorlage zur Einrichtung eines Familienzulagenregisters ist im Grundsatz praktisch unbestritten. Ein wesentlicher Teil der Anhörungsteilnehmenden hat lediglich in zwei materiell wichtigen Punkten Änderungen beantragt: Zum einen soll auch den Arbeitgebenden mit delegierter Dossierführung ein vollumfänglicher Zugang zum Familienzulagenregister gewährt werden und zum anderen soll der Bund die Kosten des Familienzulagenregisters übernehmen bzw. sich an den Kosten beteiligen.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Praktisch durchwegs wird die **Einrichtung eines Familienzulagenregisters auf den 1. Januar 2011** ausdrücklich begrüsst bzw. als zwingend erforderlich erachtet. 2 FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG stehen dem Register grundsätzlich negativ gegenüber.
- Von keinem Teilnehmenden wird die Führung des Registers durch die **Zentrale Ausgleichsstelle** bestritten, der Grossteil begrüsst dies ausdrücklich.
- Die deutliche Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden betonen besonders, dass der eigentliche Zweck des Familienzulagenregisters die Verhinderung des Doppelbezugs von Familienzulagen sei. Dass das Register auch den **administrativen Aufwand vermindere**, wird dagegen von

⁶ Die FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG wurden anhand der von den Kantonen beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereichten Listen offiziell angeschrieben. Da jedoch 2 FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG, die eine Stellungnahme eingereicht haben, irrtümlicherweise nicht offiziell begrüsst worden sind, werden diese unter den nicht offiziell angeschriebenen Teilnehmenden aufgeführt.

⁷ Vgl. Bemerkung Fussnote 6

- knapp der Hälfte der Teilnehmenden, davon gut die Hälfte der Kantone, abgelehnt bzw. in Frage gestellt.
- Knapp ein Drittel der Anhörungsteilnehmenden (8 Kantone, 6 Arbeitgeberverbände, die KKAK/VVAK und 1 FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG) fordert, auch den Arbeitgebenden mit delegierter Dossierführung den vollumfänglichen **Zugang** zum Familienzulagenregister zu gewähren **und** sie zur **Meldung von Daten** zu verpflichten. 2 Kantone verlangen, dass dieser Zugang und die Meldepflicht noch einmal geprüft werden.
 - Gut die Hälfte der Anhörungsteilnehmenden, davon zwei Drittel der Kantone, beantragen, dass der Bund und nicht die Durchführungsstellen die **Betriebs- und Aufbaukosten** des Familienzulagenregisters finanziert.
 - Die **Frist von 3 Monaten für die Aufbereitung der Daten** für die erstmalige Lieferung an das Register, erachtet knapp die Hälfte der Teilnehmenden (13 Kantone, 4 Arbeitgeberverbände, 3 FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG und die KKAK/VVAK) als zu kurz. Drei Teilnehmende beantragen eine längere Frist.
 - Rund die Hälfte der Anhörungsteilnehmenden verlangt, die **Kinder mit Wohnsitz im Ausland** gleich wie die Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz erst im Verfügungszeitpunkt im Familienzulagenregister zu erfassen.

32 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Es werden im Folgenden die Änderungsvorschläge und Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen erwähnt. Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung wird nur ausnahmsweise und bei besonders kontrovers aufgenommenen Bestimmungen aufgeführt. Einzelne Stellungnahmen sind besonders ausführlich gehalten. Diese werden nur insoweit wiedergegeben als sie konkrete materielle Änderungen fordern. Zudem werden die 9 nicht offiziellen Anhörungsteilnehmenden jeweils mit einem * gekennzeichnet. Alle Einzelheiten können den im Internet publizierten Stellungnahmen entnommen werden⁸.

3.a. Kapitel: Familienzulagenregister

Art. 21a Zweck

KV Schweiz begrüsst beide Zwecke ausdrücklich.

Der **SGV** regt an, den Zweck dahingehend zu erweitern, dass das Familienzulagenregister auch als Auskunftsstelle für Bund und Kantone dient sowie die für statistische Erhebungen benötigten Daten liefert.

Buchstabe a

Praktisch alle Teilnehmenden anerkennen ausdrücklich, dass das Familienzulagenregister ein geeignetes Instrument zur Verhinderung des Doppelbezugs von Familienzulagen ist. **TI** ist lediglich skeptisch, dass Doppelbezüge von Familienzulagen in jedem Fall verhindert werden können, das Problem sei die Kommunikation zwischen den FAK und den Arbeitgebenden.

BL, **AR** und **TG**, die Arbeitgeberverbände **SMU***, **SAV**, **H+***, **VSEI*** und **SwissBanking**, die **KKAK/VVAK** und die **FAK swisstempfamily** weisen zudem darauf hin, dass hinter der Forderung nach einem Familienzulagenregister die Missbrauchsbekämpfung gestanden habe und mit dessen Einrichtung eine präventive Wirkung und damit letztlich die Akzeptanz des Gesetzes in breiten Bevölkerungskreisen erreicht werden solle. Somit liege das Register mindestens so sehr im Interesse der Öffentlichkeit und damit des Staates. Dieser Aspekt werde in der Vorlage zu wenig gewichtet, insbesondere im Rahmen der Finanzierung.

⁸ Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen können unter der folgenden Adresse eingesehen werden:
<http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/02296/02434/index.html?lang=de>

Buchstabe b

Dass das Register auch den **administrativen Aufwand vermindere**, wird von den Kantonen **ZH, LU, OW, NW, GL, BL, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VS, NE, GE** und **JU**, von den Arbeitgeberverbänden **SMU***, **SAV, H+*** und **SwissBanking**, von der **KKAK/VVAK**, der **FAK JU***, der **FAK swisstempfamily** sowie der **ALK JU** abgelehnt bzw. in Frage gestellt. **BL** und **SG** verlangen ausdrücklich die Streichung von Bst. b. Das Erfassen und das Aktualisieren der Daten erfordere in Anbetracht der zahlreichen Mutationen, welche im speziellen Bereich der Familienzulagen für die Durchführungsorgane anfielen, einen bedeutenden Mehraufwand. Auch dieser Aspekt müsse in der Vorlage und besonders bei der Finanzierung berücksichtigt werden.

Art. 21b Datenbekanntgabe

VD und **TI** schlagen vor, die Liste der zugangsberechtigten Stellen in das FamZG aufzunehmen. Nach **TI** soll der Bundesrat zusätzlich die Kompetenz erhalten, weitere Zugangsberechtigte oder Ausnahmen zu bestimmen.

Absatz 1

LU, OW, NW, GL, BL, AR, SG, TG, der **VSEI***, **SMU***, **SAV, H+***, **SGV, SwissBanking**, die **KKAK/VVAK** und die **FAK swisstempfamily** beantragen, dass Arbeitgebende mit delegierter Dossierführung (vereinfachtem Abrechnungsverfahren) mit Bezug auf den Registerzugang ebenfalls als Durchführungsorgane gelten und dies entsprechend auf Gesetzesstufe geregelt werde. **ZH** und **ZG** regen an, den Zugang für diese Arbeitgebenden noch einmal zu prüfen. Auch Arbeitgebende mit delegierter Dossierführung gehörten zu den Durchführungsorganen der Familienzulagen. Dieses vereinfachte Abrechnungsverfahren entspreche einem starken Bedürfnis grosser Arbeitgebender mit ausgebautem Personaldienst und trage zur Verwaltungseffizienz bei. Bekämen die Arbeitgebenden mit delegierter Dossierführung nicht auch vollumfänglichen Zugang zum Familienzulagenregister, bestehe die Gefahr, dass dieses lückenhaft sei, zur Fehlerquelle und damit unbrauchbar werde. Ausserdem würde der Verwaltungsaufwand der FAK noch mehr zunehmen. Den Argumenten, die in der Vorlage gegen diesen Zugang vorgebracht würden, könnten sie sich nicht anschliessen.

JU, FAK JU* und **ALK JU** sprechen sich ausdrücklich gegen einen Zugang für Arbeitgebende mit delegierter Dossierführung aus. **Travail.Suisse** hält fest, die Prüfung der Anspruchsberechtigung sei Sache der Ausgleichskassen und nicht der Arbeitgebenden.

Die Kantone **BE, UR, SZ, FR, SO, BS, SH, AI, GR, AG, TI, VD, VS, NE** und **GE** machen hierzu keine Ausführungen und stellen sich mithin stillschweigend hinter die Vorlage.

AG und **TI** beantragen, dass auch die AHV-Verbandsausgleichskassen, die ebenfalls Taggelder bzw. Kindergelder im Bereich der Invalidenversicherung ausrichteten, sowie die Abrechnungsstellen (AHV-Ausgleichskassen) vollumfänglichen Zugang zum Familienzulagenregister haben. Die **ALK VS** verlangt den Zugang für ALK, die einen Zuschlag nach Art. 22 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁹ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetzes, AVIG) ausrichten.

UR, SO und **GR** halten fest, es sei nur denjenigen Zugriff zu gewähren, die ihn tatsächlich benötigten.

KV Schweiz erachtet die vorgeschlagene Regelung als sinnvoll.

Absatz 2

BE und der **SGB** begrüssen ausdrücklich, dass der Bundesrat zur Wahrung des Kindeswohls Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit gewähren kann.

⁹ SR 837.0

Travail.Suisse beantragt, der Zugang zu den beschränkten Informationen sei ausschliesslich den Eltern und den Arbeitgebenden zu gewähren, nicht aber der Öffentlichkeit. **VD** und die **FAK des Falaises*** äussern sich ebenfalls skeptisch zur öffentlichen Zugänglichkeit der Infos.

KV Schweiz erachtet die vorgeschlagene Regelung als sinnvoll.

Art. 21c Meldepflicht

TI, die **ALK FR** und die **ALK NE** weisen darauf hin, dass die Datenmeldungen in der Arbeitslosenversicherung nicht immer «unverzüglich» werden erfolgen können, da der Anspruch im Bereich der Arbeitslosenversicherung monatlich überprüft werde. Nach Ansicht von **LU** sollte es möglich sein, die Daten nur monatlich bzw. wöchentlich zu melden, in jedem Fall aber vor der ersten Auszahlung einer Familienzulage.

Für die **ALK ZG** darf die Bearbeitung und die Meldung der Daten den Vollzugsstellen keinen Zusatzaufwand generieren, der den eingesparten Aufwand quasi kompensiere.

Die **FAK CIVAF** würde eine Meldung im Zeitpunkt der Auszahlung der Familienzulagen als einfacher ansehen.

Buchstabe c

AG, **TI** und **VS** beantragen, dass auch die AHV-Verbandsausgleichskassen, die ebenfalls Taggelder bzw. Kindergelder im Bereich der Invalidenversicherung ausrichteten, sowie die Abrechnungsstellen (AHV-Ausgleichskassen) aufgenommen und damit zur Datenmeldung verpflichtet werden.

Neuer Buchstabe e

LU, **OW**, **NW**, **GL**, **BL**, **AR**, **SG**, **TG**, der **SAV**, **H+***, **VSEI***, **SMU***, **SGV**, **SwissBanking**, die **KKAK/VVAK** und die **FAK swisstempfamily** beantragen, in einem neuen Bst. e auch die Arbeitgebenden mit delegierter Dossierführung zur Datenmeldung zu verpflichten, da sie gemäss Antrag zu Art. 21b Abs. 1 auch Zugang zum Register haben sollen. Auch **ZH** verlangt dies, falls diese Arbeitgebenden Zugang zum Register erhalten.

Art. 21d Finanzierung

KV Schweiz erachtet die vorgeschlagene Finanzierung als richtig. Die **ALK ZG** spricht sich für die vorgeschlagene Kostenverteilung aus, sie sei einfach, transparent und im Ergebnis adäquat.

Die **FAK des Falaises*** steht der Regelung der Finanzierung skeptisch gegenüber.

Der **VSEI*** hält fest, die Finanzierung des Familienzulagenregisters habe dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit öffentlichen Geldern Rechnung zu tragen, es dürften mithin keine finanziellen Mittel für nur wünschbare, aber für die Durchführung des Registers nicht zwingende Vorhaben zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 1

ZH, **LU**, **UR**, **SZ**, **OW**, **NW**, **GL**, **ZG**, **FR**, **SO**, **BS**, **BL**, **AR**, **AI**, **GR**, **TG**, **TI** und **JU**, die Arbeitgeberverbände **SGV**, **H+***, **SAV**, **VSEI***, **SMU*** und **SwissBanking**, die **KKAK/VVAK**, die **FAK JU***, **FAK swisstempfamily**, **FAK FER**, **FAK CIVAF** sowie die **ALK JU** beantragen, der Bund habe sämtliche Betriebskosten zu finanzieren. Das zur Verfügung stellen und das Führen eines gesamtschweizerischen Registers gehöre zu den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde. Gesamtschweizerisch komme die Aufsicht über die Familienzulagen dem Bund zu, weshalb das Familienzulagenregister für ihn von Nutzen sei. Der Bund könne nicht Kosten für ein von ihm organisiertes Register an die FAK überwälzen. Diesen würden schon bedeutende Kosten für die Datenerfassung entstehen. Das Familienzulagenregister liege klar im öffentlichen Interesse.

SG verlangt, dass alle Nutzenden das Register finanzieren und eine Prüfung einer finanziellen Beteiligung des Bundes in diesem Sinn.

AG und **GE** verlangen mindestens eine teilweise Kostenübernahme durch den Bund. **JU**, die **FAK JU**, **FAK CIVAF**, **FAK FER**, die **ALK JU** verlangen eventualiter, dass der Bund den grössten Teil bzw. zumindest einen Teil der Kosten übernimmt. **VS** fordert eine Kostenbeteiligung des Bundes von 50%, der **SGV** stellt einen diesbezüglichen Eventualantrag.

Für **LU** darf das Familienzulagenregister keine Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge nach sich ziehen.

Die **ALK VS** und **ALK FR** verlangen, dass die ALK keine Betriebskosten zu tragen haben. Die **ALK FR** beantragt eventualiter, dass die Anteile der ALK aus dem Arbeitslosenversicherungsfonds, zentral auf Ebene des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu zahlen sind.

Absatz 2

ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, GR, TG, TI, GE und **JU**, die Arbeitgeberverbände **SGV, H+*, SAV, VSEI*, SMU*** und **SwissBanking**, die **KKAK/VVAK**, die **FAK JU***, **FAK swisstempfamily**, **FAK FER**, **FAK CIVAF**, **FAK Pro Familia** und **FAK CABO*** sowie die **ALK JU** erachten die vorgesehene Kostenverteilung als unverhältnismässig und ungerecht, da sie nur einen Teil der Nutzenden belaste. Das Familienzulagenregister diene nicht nur den FAK, sondern auch anderen Stellen (z.B. Statistik). Diese Stellen nutzten das Register zwar nicht dem Zweck gemäss Art. 21a entsprechend, hätten sicher aber dennoch finanziell zu beteiligen. **AG** erachtet die Kostenaufteilung als nicht zweckmässig, bestrafe sie doch diejenigen, die ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen.

Für den Fall, dass der Bund die Betriebskosten nicht finanziert, stellen **OW, ZG** und **BL** den Antrag, die Kostenverteilung habe nach Massgabe der Nutzung des Register, also nach der Datenabfrage zu erfolgen. Subeventualiter fordert **OW** eine Aufteilung der Kosten nach Anzahl Zulagen. **TI** erachtet die vorgeschlagene Kostenaufteilung als missbräuchlich. Würde sie dennoch angewendet, müssten auch die AHV-Verbandsausgleichskassen als Durchführungsstellen genannt werden und sich entsprechend an der Finanzierung beteiligen.

Für **BE** drängt es sich auf, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kassen gemäss der Statistik des BSV als zusätzliches Kriterium für die Kostenverteilung aufzunehmen.

SG schlägt vor, die Kosten im Verhältnis zur Zahl der Versicherten, analog der Verteilung der Aufbaukosten gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung aufzuteilen.

Für **VD** wäre es nützlich, wenn die Betriebskosten den Durchführungsstellen aufgeschlüsselt nach Erwerbsstatus der Bezügerin oder des Bezügers in Rechnung gestellt würden.

Art. 21e Ausführungsbestimmungen

VS weist darauf hin, dass die FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG nicht in die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen einbezogen seien. **BE** erwartet, dass auch die Kantone zu gegebener Zeit Gelegenheit erhalten, sich zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu äussern.

TI bringt vor, die Grundzüge des Familienzulagenregisters seien im Gesetz festzulegen, denn es sei insbesondere nicht auszuschliessen, dass besonders schützenswerte Daten enthalten sein würden (v.a. bei Kombination der Daten).

Buchstabe a

Travail.Suisse stellt den Antrag, die zu erfassenden Daten im Gesetz festzuhalten, diese seien im Erläuternden Bericht der Anhörung abschliessend aufgezählt. **VD** erachtet es als zwingend, auch die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende ins Register aufzunehmen.

Übergangsbestimmungen

Absatz 1

NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SG, TG, TI, VS und **GE**, der **SGV, SAV, H+*, VSEI***, die **KKAK/VVAK** und die **FAK Pro Familia, FAK CABO*** und die **FAK swisstempfamily** erachten die Frist von 3 Monaten für die Aufbereitung der Daten für die erstmalige Lieferung an das Familienzulagenregister als zu kurz bzw. deren Einhaltung durch alle Durchführungsstellen als unmöglich. Die

Infrastruktur und die administrativen Mittel der verschiedenen Akteure des Familienzulagenregisters unterschieden sich erheblich. Insbesondere der Einbezug der Kassen nach Art. 14 Bst. a FamZG, die noch keinen Datenaustausch mit der Zentralen Ausgleichsstelle pflegten, sei zu berücksichtigen. Zudem müssten die Kassen neu sämtliche Versichertennummern der Kinder erfassen. Die **FAK Pro Familia** und die **FAK CABO*** weisen zudem darauf, dass **VS** in seinen kantonalen Bestimmungen festgelegt habe, Kassenwechsel könnten erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des FamZG erfolgen. Deshalb lehnen die beiden FAK es ab, in dieser Zeit finanzielle und personelle Investitionen zu tätigen, womit sie keinesfalls in der Lage sein würden, ihre Daten in der vorgesehenen Frist an die Zentrale Ausgleichsstelle zu liefern.

ZG und **VS** beantragen eine Frist von 6 Monaten, der **SGV** mindestens 4, besser ebenfalls 6 Monate. **VS** fordert zudem eine Frist von 1 Jahr für die FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG.

Absatz 2

Die **FAK Pro Familia** und die **FAK CABO*** erachten die Kostenverteilung als ungerecht.

ZH, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VS, GE und **JU**, die Arbeitgeberverbände **SAV, SGV, H+*, VSEI*, SMU*** und **SwissBanking**, die **KKAK/VVAK**, die **FAK JU***, **FAK swisstempfamily, FAK FER, FAK CIVAF** sowie der **ALK JU** stellen den Antrag, der Bund habe sämtliche Aufbaukosten zu tragen. **SG** schlägt eine teilweise Übernahme der Aufbaukosten durch den Bund vor, **FR** und die **FAK FER** stellen einen diesbezüglichen Eventualantrag. Der **SGV** stellt einen Eventualantrag auf eine 50%-ige Kostenübernahme durch den Bund.

Die **ALK NE** fordert eine ausschliessliche Finanzierung der Aufbaukosten durch die FAK, weil die ALK nur subsidiär für die Ausrichtung von Familienzulagen zuständig seien.

Für den Fall, dass der Bund die Aufbaukosten nicht übernehme, stellt **ZG** den Eventualantrag, die Aufbaukosten seien nach Massgabe der Nutzung, d.h. nach Abfrage der Daten aufzuteilen. **TI** fordert für diesen Fall, dass auch die AHV-Verbandsausgleichskassen Kosten zu übernehmen hätten.

JU, die **FAK JU** und die **ALK JU** weisen darauf hin, dass die Statistik des Bundes über die Familienzulagen keine Angaben zu den während eines Jahres ausgerichteten Familienzulagen enthalte, sondern nur den Stand am 31. Dezember, ausser für die Geburts- und Adoptionszulagen. Deshalb müsse Abs. 2 wie folgt geändert werden: « (...). Die Kosten werden proportional zur Anzahl der von den Stellen *im Rechnungsjahr* vor der Inbetriebnahme des Familienzulagenregisters aufgeteilt. (...)»¹⁰

Die **ALK NE** ist der Ansicht, die Aufteilung der Aufbaukosten sollte anhand der Anzahl Kinder erfolgen, für die die FAK Zulagen ausrichten.

33 Weitere Bemerkungen

331 Abfragen und Datenaustausch Familienzulagenregister (vgl. S. 2-7 des Erläuternden Berichts)

LU führt an, der Datenaustausch sei elektronisch und möglichst anwenderfreundlich auszugestalten. Weiter geht **LU** davon aus, bei der Abfragemöglichkeit des Familienzulagenregisters handle es sich lediglich um ein Recht und nicht um eine Pflicht. Zudem müsse bei Daten, die aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht einsehbar seien, dennoch der Austausch gewährleistet sein. Mehrere Personen sollten als Liste, also gleichzeitig gemeldet werden können.

SG regt an, ein besonderes Augenmerk auf die Schnittstellen zu richten, damit ein weitgehend automatisierter Datenaustausch mit Informatiksystemen aus dem Umfeld möglich sei, zum Beispiel mit Lohnsystemen. Weiter schlägt **SG** vor, die Arbeitgebenden in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zu verpflichten, Abgänge von Arbeitnehmenden unverzüglich zu melden. Ferner sollte ein Meldeverfahren zwischen den einzelnen FAK analog dem Verfahren zwischen den einzelnen AHV-Ausgleichskassen vorgesehen werden.

VD regt an, dass auch die FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG Zugang zu den Netzen der AHV/IV erhalten.

¹⁰ Dieses Wortzitat wurde vom BSV auf Deutsch übersetzt.

UR bringt vor, es sei darauf zu achten, dass die Abfragen nach Möglichkeit durch bestehende Bundessysteme erfolgen könnten (z.B. bei den ALK durch die Auszahlungssysteme ALK, ASAL). Betreffend Erfassung müssten Schnittstellen zu bestehenden Systemen gebaut werden, so dass gleiche Daten nicht parallel in verschiedenen Bundessystemen zu erfassen seien, sondern automatisch ins Familienzulagenregister übernommen würden. Auch die **ALK FR** macht beliebt, den automatischen Datenaustausch über ein Modul abzuwickeln, das in das bestehende Bezügerbewirtschaftungssystem der ALK implementiert werde. Dies liege in der Kompetenz des SECO.

SO schlägt vor, dass im Familienzulagenregister auch anhand des Namens des Kindes gesucht werden könne.

332 System für den Datenaustausch zwischen den Kassen und den Arbeitgebenden mit delegierter Dossierführung

Nach Ansicht von **VD** und **Centre Patronal*** sollte und könnte im Rahmen des Projektes Familienzulagenregister eine Informatiklösung für den standardisierten Datenaustausch zwischen den Arbeitgebenden und den Kassen entwickelt werden. Ansonsten sei die Inbetriebnahme auf den 1. Januar 2011 nicht realistisch.

333 Erfassung der Versichertennummer der Kinder (vgl. S. 6 und 8 f. des Erläuternden Berichts)

Damit die Kassen in ihren Systemen neu auch die Versichertennummern der Kinder erfassen könnten, müssten nach Ansicht von **VD** und **Centre Patronal*** alle FAK künftig Zugang zu UPI (Unique Person Identification database¹¹) haben.

Auch die **ALK NE** betont, die ALK hätten bis anhin die Versichertennummer der Kinder nicht erfasst. Deshalb müssten diese so rasch als möglich in ihre Systeme eingebaut werden, wobei die Koordination mit dem SECO bzw. mit dem Zahlungssystem der Arbeitslosenversicherungsgelder notwendig sei.

334 Zu erfassende Daten (vgl. S. 9 des Erläuternden Berichts)

a. Allgemein

Die **FAK FER** erachtet es für die Reduktion der Kosten und die Vollständigkeit der Daten des Registers als wichtig, die zu erfassenden Daten auf die Versichertennummer, Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Kindes, die Nummer der Kasse sowie das Anfang- und Enddatum der Familienzulage zu beschränken.

Centre Patronal* vertritt die Auffassung, es sei ausreichend, die Bezügerin oder den Bezüger mit der Versichertennummer zu erfassen, der Familien- und Erwerbsstatus sei dagegen nicht aufzunehmen. Geburts- und Adoptionszulagen sowie Differenzzulagen in der Schweiz und im Ausland sollten nach der **FAK CIVAF** nicht unterschieden werden. Zudem erfasse sie den Familienstatus der Bezügerin oder des Bezügers nicht und erachtet dieses Datenfeld im Familienzulagenregister als nicht notwendig.

Die **SIT GE** beantragt, ein zusätzliches Datenfeld zu schaffen, in dem der Name desjenigen Elternteils erfasst wird, der mit dem Kind zusammenlebt.

JU, die **FAK JU** und die **ALK JU** beantragen, beim Erwerbsstatus auch «landwirtschaftlicher Arbeitnehmer» aufzunehmen.

UR, **SO** und **GR** halten fest, es seien nur die zwingend nötigen Daten zu erfassen.

b. Erfassung der Kinder mit Wohnsitz im Ausland (vgl. S. 6 des Erläuternden Berichts)

BE, **LU**, **OW**, **NW**, **GL**, **ZG**, **BL**, **SH**, **AR**, **AI**, **SG**, **AG**, **TG**, **TI**, und **JU**, die Arbeitgeberverbände **SAV**, **H+***, **VSEI***, **SMU*** und **SwissBanking**, die **KKAK/VVAK**, die **FAK JU***, **FAK swisstempfamily**, die **FAK CIVAF** sowie die **ALK JU** verlangen, die Kinder mit Wohnsitz im Ausland gleich wie die Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz ebenfalls erst im Verfügungszeitpunkt im Familienzulagenregister zu erfassen. Der Nutzen einer Erfassung der Kinder mit Wohnsitz im Ausland im Zeitpunkt des Antrages

¹¹ Datenbank, aufgrund welcher die Identifikation von Personen gestützt auf ihre Versichertennummer der AHV möglich ist.

sei fraglich und würde einen höheren Durchführungsaufwand verursachen. Zudem wären diese Einträge nur provisorisch, wodurch das Register fehleranfällig und dessen Aussagekraft reduziert würde.

335 Auswirkungen des Familienzulagenregisters (vgl. S. 11 des Erläuternden Berichts)

Centre Patronal* erachtet die im Erläuternden Bericht aufgeführten Aufbau- und Betriebskosten als angemessen.

Die **FAK Pro Familia** und die **FAK CABO*** bringen vor, die Einsparungen durch das Register würden klar überschätzt und durch dessen Mehrkosten bei Weitem kompensiert.

336 Inbetriebnahme des Familienzulagenregisters

Centre Patronal* und die **FAK FER** weisen darauf hin, der Gesetzgeber müsse beachten, dass auch viele FAK nach Art. 14 Bst. a FamZG einzubeziehen bzw. die Kassen sehr unterschiedlich organisiert seien. Die Inbetriebnahme auf den 1. Januar 2011 sei deshalb nicht garantiert.

Die **FAK Pro Familia** und die **FAK CABO*** erachten den Zeitplan als absolut unrealistisch, da das Projekt zu komplex sei.

Auch **SG** erachtet die geplante Inbetriebnahme als unrealistisch, da noch Ausführungsbestimmungen erlassen und die Informatiklösung aufgebaut werden müsse.

337 Zu den Familienzulagen im Allgemeinen

Travail.Suisse steht dem Familienzulagenregister zwar positiv gegenüber, erachtet aber den Einbezug der Selbstständigerwerbenden in das FamZG als dringender und die Überprüfung der Zulagenhöhe als notwendig.

Die **ALK NE** regt die Prüfung einer zentralisierten Auszahlung sämtlicher Familienzulagen über die Zentrale Ausgleichsstelle als Vermittlungsstelle an. Die **ALK VS** schlägt vor, dass die Familienzulagen nur noch von FAK ausgerichtet würden und von den ALK nicht mehr.

Die **SIT GE** und die **ALK SIT GE** beantragen, das FamZG dahingehend zu ändern, dass bei getrennten und geschiedenen Eltern, bei denen der Anspruchsberechtigte nicht mit dem Kind lebt, die Familienzulagen direkt an denjenigen Elternteil ausgerichtet werden können, der mit dem Kind lebt.

Eine **Privatperson** stellt in ihrer Eingabe verschiedene Anträge zu den bereits geltenden Regeln des FamZG und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), mit denen insbesondere die Situation von Teilzeitarbeitnehmenden verbessert werden soll. Die Anträge beziehen sich auf die Verfahren zur Antragstellung, Prüfung und Auszahlung von Familienzulagen sowie zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anhang 1

Liste der Anhörungssteilnehmenden

¹² SR 830.1